



Luxemburg, den 10/04/2018.

DIE MINISTERIN FÜR UMWELT

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012¹;

Gemäß dem Gesetz vom 4. September 2015 über Biozidprodukte;

Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 der Kommission vom 18. April 2013 über Änderungen von gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassenen Biozidprodukten;

In Anbetracht der Zulassung im Referenzmitgliedstaat Vereinigtes Königreich Nr. UK-2012-0335 (R4BP Asset Nr. UK-0004125-0000) vom 17/02/2012 für das Biozidprodukt «Koranol Grund Farblos»;

In Anbetracht der Zulassung vom 29/06/2012 zum Inverkehrbringen des Biozidproduktes «Koranol Grund Farblos»; Zulassungsnummer: 67/12/L-001.

In Anbetracht des Antrages vom 20/11/2017, eingereicht von Kurt Obermeier GmbH & CO.KG, Berghäuser Str. 70, D-57319 Bad Berleburg, Deutschland, unter der Prozedur BC-KH035324-49, zum Zweck der Änderung der Zulassung Nr. 67/12/L-001 des Biozidproduktes «Koranol Grund Farblos» ;

Beschließt:

Art. 1 – Die Zulassung des Biozidproduktes «Koranol Grund Farblos» (Nr. 67/12/L-001) wird gemäß des zu diesem Zweck eingereichten Dossiers wie folgt geändert:

Zusätzlicher Handelsname des Biozidproduktes:

Pamalux Holzgrund mit Bläueschutz

Das besagte Dossier ist ein Bestandteil der vorliegenden Zulassung.

Art. 2 – Der vorliegende Entscheid, sowie die entsprechend abgeänderte Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes wird dem Zulassungsinhaber zugestellt.

¹ Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten.

Art. 3 – Das Inverkehrbringen und die Anwendung des Produktes unterliegen den Bedingungen und Restriktionen der beigefügten Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes.

Die Einstufung und Kennzeichnung des Produktes, sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter, müssen darüber hinaus den Bestimmungen des Artikels 69 der Verordnung 528/2012¹ entsprechen. Die zulässigen Amtssprachen hierfür sind Deutsch oder Französisch. Die Kennzeichnung, die Verpackung, sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter, müssen insbesondere die im Anhang der vorliegenden Zulassung festgehaltenen Vorschriften aufweisen.

Der beiliegende Anhang (Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes) ersetzt den Anhang zur o.g. Zulassung vom 29/06/2012.

Art. 4 – Die Bereitstellung auf dem Markt jener Biozidprodukte, deren Bedingungen für das Inverkehrbringen mit dem vorliegenden Entscheid geändert werden, muss innerhalb von 6 Monaten ab dem o. g. Datum eingestellt werden.

Die Verwendung jener Produkte ist 12 Monate nach dem o. g. Datum untersagt.

Mindestens 550 Tage vor Ablauf der Zulassung ist ein Antrag auf Verlängerung einer nationalen Zulassung bei der zuständigen Behörde einzureichen.

Art. 5 – Der Zulassungsinhaber führt vor der Bereitstellung des Produktes auf dem Markt die Mitteilung der relevanten Daten beim belgischen Giftinformationszentrum², gemäß den beiliegenden Anweisungen, durch.

Anrufer aus Luxemburg können das Giftinformationszentrum 24 Stunden täglich und 7 Tage die Woche unter der Telefonnummer (+352) 8002 5500 erreichen. Diese Nummer muss in der Regel auch unter Abschnitt 1.4 "Notrufnummer" des Sicherheitsdatenblattes des Produktes erscheinen.

Art. 6 – Die Zulassung für das Produkt kann im Falle der Nichteinhaltung der o.g. Bestimmungen zurückgenommen werden.

Hinweise:

- Ab dem 01.09.2015 darf ein Biozidprodukt, das einen Wirkstoff (oder Wirkstoffe) enthält für den (bzw. für die) der Hersteller oder Importeur, oder gegebenenfalls der Importeur des Biozidproduktes, nicht in der Liste gemäß Artikel 95 der Verordnung EU n° 528/2012 aufgeführt ist (bzw. sind), nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.

² Gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gilt Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 für alle Produkte, die unter die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 fallen. Die Anwendung des oben genannten Artikels 45 fällt in Luxemburg unter die Zuständigkeit des Ministeriums für Gesundheit. Letzterer hat das belgische *Centre Antipoisons de Bruxelles* durch eine Konvention mit der praktischen Ausführung des Artikels 45 beauftragt.

- Gemäß dem Gesetz vom 4. September gilt eine Registrierungspflicht für **Verkäufer von Biozidprodukten deren Gebrauch auf berufsmäßige Anwender beschränkt ist**. Die Registrierungspflicht betrifft gleichermaßen in Luxemburg ansässige Verkäufer von „professionals only“ Biozidprodukten, als auch im Ausland ansässige Verkäufer die jene Biozidprodukte direkt an den Endverbraucher in Luxemburg verkaufen.

Diese Registrierung kann anhand eines Antragsformulars eingereicht werden (Formular erhältlich durch Anfrage an: biocides@aev.etat.lu). Weitere Fragen können ebenfalls an diese E-Mailadresse gerichtet werden. Der Zulassungsinhaber wird hiermit gebeten die vorliegende Information an seine Vertriebskette weiterzuleiten.

Für die Ministerin für Umwelt,

i.A.



Joëlle WELFRING
Stellvertretende Direktorin

Gegen den vorliegenden Entscheid kann innerhalb von 40 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens Einspruch vor dem Verwaltungsgericht einlegt werden. Dieser Antrag muss durch einen Anwalt aus der Liste I der Anwaltskammer erfolgen.

Koranol Grund Farblos , 67/12/L-001	
Zulassung am :	29/06/2012
Geändert am:	22/05/2017
Geändert am:	10/04/2018



Anhang vom 10/04/2018 zur Zulassung Nr. 67/12/L-001

Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes

Handelsname(n): Koranol Grund Farblos
Pamalux Holzgrund mit Bläueschutz

Produktart(en) : 8

Zulassungsnummer : 67/12/L-001

R4BP Asset number : LU-0004002-0000

1.	Administrative Informationen	3
1.1.	Handelsnamen des Produktes	3
1.2.	Zulassungsinhaber	3
1.3.	Hersteller des Produkts.....	3
1.4.	Hersteller des Wirkstoffs / der Wirkstoffe	3
2.	Produktzusammensetzung und Formulierung.....	4
2.1.	Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des Produktes	4
2.2.	Art der Formulierung	4
3.	Gefahren- und Sicherheitshinweise	4
4.	Zugelassene Anwendungen	5
4.1.	Beschreibung der Anwendung Nr 1	5
4.1.1.	Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr 1	6
4.1.2.	Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung N° 1.....	6
4.1.3.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr 1 : Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt.....	6
4.1.4.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr 1 : Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung	6
4.1.5.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr 1 : Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen.....	6
4.2.	Beschreibung der Anwendung Nr 2	6
4.2.1.	Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr 2.....	7
4.2.2.	Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung N° 2.....	7
4.2.3.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr 2 : Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt.....	7
4.2.4.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr 2 : Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung	8
4.2.5.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr 2 : Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen.....	8
5.	Allgemeine Anwendungsbestimmungen.....	9
5.1.	Allgemeine Anweisungen für die Anwendung	9
5.2.	Risikominderungsmaßnahmen.....	9
5.3.	Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt	9
5.4.	Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung	10
5.5.	Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen	

Lagerungsbedingungen	10
6. Sonstige Informationen	10

<p>1.1.1. Hersteller des Produktes</p> <p>Koranol Grund Farblös</p> <p>Farblös, Holzschutzmittel, Fungizid</p>	<p>1.1.1.1. Hersteller des Produktes</p> <p>Koranol Grund Farblös</p> <p>Farblös, Holzschutzmittel, Fungizid</p>
<p>1.1.2. Hersteller des Produktes</p> <p>Koranol Grund Farblös</p> <p>Farblös, Holzschutzmittel, Fungizid</p>	<p>1.1.2.1. Hersteller des Produktes</p> <p>Koranol Grund Farblös</p> <p>Farblös, Holzschutzmittel, Fungizid</p>
<p>1.1.3. Hersteller des Produktes</p> <p>Koranol Grund Farblös</p> <p>Farblös, Holzschutzmittel, Fungizid</p>	<p>1.1.3.1. Hersteller des Produktes</p> <p>Koranol Grund Farblös</p> <p>Farblös, Holzschutzmittel, Fungizid</p>
<p>1.1.4. Hersteller des Produktes</p> <p>Koranol Grund Farblös</p> <p>Farblös, Holzschutzmittel, Fungizid</p>	<p>1.1.4.1. Hersteller des Produktes</p> <p>Koranol Grund Farblös</p> <p>Farblös, Holzschutzmittel, Fungizid</p>
<p>1.1.5. Hersteller des Produktes</p> <p>Koranol Grund Farblös</p> <p>Farblös, Holzschutzmittel, Fungizid</p>	<p>1.1.5.1. Hersteller des Produktes</p> <p>Koranol Grund Farblös</p> <p>Farblös, Holzschutzmittel, Fungizid</p>
<p>1.1.6. Hersteller des Produktes</p> <p>Koranol Grund Farblös</p> <p>Farblös, Holzschutzmittel, Fungizid</p>	<p>1.1.6.1. Hersteller des Produktes</p> <p>Koranol Grund Farblös</p> <p>Farblös, Holzschutzmittel, Fungizid</p>
<p>1.1.7. Hersteller des Produktes</p> <p>Koranol Grund Farblös</p> <p>Farblös, Holzschutzmittel, Fungizid</p>	<p>1.1.7.1. Hersteller des Produktes</p> <p>Koranol Grund Farblös</p> <p>Farblös, Holzschutzmittel, Fungizid</p>
<p>1.1.8. Hersteller des Produktes</p> <p>Koranol Grund Farblös</p> <p>Farblös, Holzschutzmittel, Fungizid</p>	<p>1.1.8.1. Hersteller des Produktes</p> <p>Koranol Grund Farblös</p> <p>Farblös, Holzschutzmittel, Fungizid</p>
<p>1.1.9. Hersteller des Produktes</p> <p>Koranol Grund Farblös</p> <p>Farblös, Holzschutzmittel, Fungizid</p>	<p>1.1.9.1. Hersteller des Produktes</p> <p>Koranol Grund Farblös</p> <p>Farblös, Holzschutzmittel, Fungizid</p>
<p>1.1.10. Hersteller des Produktes</p> <p>Koranol Grund Farblös</p> <p>Farblös, Holzschutzmittel, Fungizid</p>	<p>1.1.10.1. Hersteller des Produktes</p> <p>Koranol Grund Farblös</p> <p>Farblös, Holzschutzmittel, Fungizid</p>

1. Administrative Informationen

1.1. Handelsnamen des Produktes

Koranol Grund Farblos Pamalux Holzgrund mit Bläueschutz
--

1.2. Zulassungsinhaber

Name und Adresse des Zulassungsinhabers	Kurt Obermeier GmbH & CO.KG Berghäuser Str. 70 D-57319 Bad Berleburg Deutschland
R4BP Asset number	LU-0004002-0000
Datum der Zulassung	29.06.2012
Ablauf der Zulassung	31.03.2020

1.3. Hersteller des Produkts

Name des Herstellers	Kurt Obermeier GmbH & CO.KG Berghäuser Str. 70 D-57319 Bad Berleburg Deutschland
Adresse des Herstellers	
Standort der Produktionsstätte	Berghäuser Str. 70 D-57319 Bad Berleburg Deutschland

1.4. Hersteller des Wirkstoffs / der Wirkstoffe

Wirkstoff	IPBC (3-iodo-2-propynyl butylcarbamate)
Name des Herstellers	Troy Chemical company
Adresse des Herstellers	One Avenue L NJ 07105 Newark Vereinigte Staaten
Standort der Produktionsstätte	One Avenue L NJ 07105 Newark Vereinigte Staaten

Wirkstoff	Propiconazole (1-[[2-(2,4-dichlorophenyl)-4-propyl-1,3-dioxolan-2-yl]methyl]-1H-1,2,4-triazole)
Name des Herstellers	Syngenta Crop Protection AG
Adresse des Herstellers	Schwarzwaldallee 215, CH-4058 Basel Schweiz
Standort der Produktionsstätte	Schwarzwaldallee 215, CH-4058 Basel Schweiz

2. Produktzusammensetzung und Formulierung

2.1. Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des Produktes

Trivialname	IUPAC Name	Funktion	CAS Nummer	Gehalt
Propiconazole	1-[[2-(2,4-dichlorophenyl)-4-propyl-1,3-dioxolan-2-yl]methyl]-1H-1,2,4-triazole	Wirkstoff	60207-90-1	0.8 %
IPBC	3-iodo-2-propynyl butylcarbamate	Wirkstoff	55406-53-6	0.4%

2.2. Art der Formulierung

Lösungsmittelbasierte Flüssigkeit, gebrauchsfertig

3. Gefahren- und Sicherheitshinweise

Einstufung und Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
Einstufung	
Gefahrenkategorie	3.10 – Aspirationsgefahr, Gefahrenkategorie 1 3.9 – Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Gefahrenkategorie 2 3.4 – Sensibilisierung — Haut, Gefahrenkategorie 1, 1A, 1B 3.3 – Schwere Augenschädigung/-reizung, Gefahrenkategorie 2 4.1 – Chronisch gewässergefährdend, Gefahrenkategorie 3
Gefahrenhinweis	H304- Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. H317- Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H319- Verursacht schwere Augenreizung. H373- Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. H412- Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. EUH066 - Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
Kennzeichnung	
Signalwort	Gefahr
Gefahrenpiktogramm	GHS07, GHS08

Gefahrenhinweis	<p>H304- Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.</p> <p>H317- Kann allergische Hautreaktionen verursachen.</p> <p>H319- Verursacht schwere Augenreizung.</p> <p>H373- Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.</p> <p>H412- Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.</p> <p>EUH066 - Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.</p>
Sicherheitshinweis	<p>P260- Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.</p> <p>P262- Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.</p> <p>P264- Nach Gebrauch mit Wasser gründlich waschen.</p> <p>P273- Freisetzung in die Umwelt vermeiden.</p> <p>P280 - Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.</p> <p>P301+P310- BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/.../anrufen.</p> <p>P302+P352- BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser/.../waschen.</p> <p>P333+P313- Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.</p> <p>P501- Inhalt/Behälter geeigneter Entsorgung zuführen.</p>

4. Zugelassene Anwendungen

4.1. Beschreibung der Anwendung Nr 1

Tafel 1 : [Industrielle Verwendung]

Produktart	Produktart 8 - Holzschutzmittel
Falls zutreffend, detaillierte Beschreibung der zugelassenen Anwendung	Anwendung bei Hölzern die im Freien ohne Erdkontakt (Gebrauchsklasse 2 und 3) verbaut und der Witterung ausgesetzt sind oder vor der Witterung geschützt häufiger Durchnässung unterliegen.
Zielorganismus	<p>Basidiomyceten - Hyphen</p> <p>Bläuepilze - Hyphen</p> <p>Schimmelpilze - Hyphen</p>
Anwendungsbereich	Außenbereiche
Anwendungsmethode	<p>Sprühen in geschlossenen Anlagen</p> <p>Automatisiertes Tauchverfahren</p>

	Automatisches Streichen Automatisiertes Beschichtungsverfahren (Vacumat)
Dosierung et Anwendungsfrequenz	80 -100 ml/m ²
Anwenderkategorie(n)	Industrieller Verwender
Zugelassene Verpackungseinheiten und Verpackungsmaterial	bis 1000L 600L und 1000L in HDPE bis 20 L in Weißblechgebinden

4.1.1. Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr 1

Siehe 5.1

4.1.2. Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung N° 1

Die Anwendung muss innerhalb eines geschlossenen Bereichs, auf einer wasserundurchlässigen, harten, begrenzten Fläche stattfinden, um ein unkontrolliertes Abfließen / Versickern zu verhindern und es muss ein Auffangsystem bereitstehen (z. B. Sammeltank).

Frisch behandeltes Holz muss auf einer Fläche unter Dach oder auf einer wasserundurchlässigen, festen und eingefassten Fläche gelagert werden, die jeweils mit einem Auffangsystem (z. B. Sammeltank) ausgestattet sind, um ein unkontrolliertes Abfließen / Versickern zu verhindern.

4.1.3. Falls spezifisch für die Anwendung Nr 1 : Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe 5.3

4.1.4. Falls spezifisch für die Anwendung Nr 1 : Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Nicht benötigte Produktreste, verunreinigtes Material (inklusive Sägemehl) und leere Verpackungen sicher entsorgen.

4.1.5. Falls spezifisch für die Anwendung Nr 1 : Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe 5.5

4.2. Beschreibung der Anwendung Nr 2

Tafel 2 : [Berufsmäßiger Verwender]

Produktart	Produktart 8 - Holzschutzmittel
Falls zutreffend, detaillierte Beschreibung der zugelassenen Anwendung	Anwendung bei Hölzern die im Freien ohne Erdkontakt (Gebrauchsklasse 2 und 3) verbaut und der Witterung ausgesetzt sind oder vor der Witterung geschützt häufiger Durchnässung unterliegen.

Zielorganismus	Basidiomyceten - Hyphen Bläuepilze - Hyphen Schimmelpilze - Hyphen
Anwendungsbereich	Außenbereiche
Anwendungsmethode	Manuelles Tauchen Manuelles Streichen
Dosierung et Anwendungsfrequenz	80 - 100 ml/m ²
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßiger Verwender
Zugelassene Verpackungseinheiten und Verpackungsmaterial	bis 20 L in Weißblechgebinden

4.2.1. Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr 2

Siehe 5.1

4.2.2. Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung N° 2

Anwendungen müssen in einem abgeschlossenen Bereich, auf einer wasserundurchlässigen Fläche stattfinden.

Frisch behandeltes Holz muss auf einer Fläche unter Dach, die mit einem Auffangsystem (z. B. Sammeltank) ausgestattet ist, oder auf einer wasserundurchlässigen, festen und eingefassten Fläche gelagert werden.

Während der Anwendung auf Holz vor Ort und während die Oberflächen trocknen, muss eine Verschmutzung des Bodens oder des Oberflächenwassers mit dem Produkt verhindert werden.

Leiten Sie das Produkt nicht in die Kanalisation.

Bei einer Verwendung vor Ort darf pflanzliches Leben nicht kontaminiert werden. Wassertanks und Aquarien bzw. Fischteiche vor der Anwendung abdecken, Futternäpfe entfernen.

Nicht in Kontakt mit Nahrungsmittel, Essutensilien oder Oberflächen mit Lebensmittelkontakt kommen lassen.

Vermeiden Sie eine Verunreinigung der Pflanzenwelt, decken sie Wassertanks und Aquarien bzw. Fischteiche vor der Anwendung ab.

Ungeschützte Personen und Tiere sollten sich 48 Stunden von den behandelten Flächen fernhalten oder so lang bis die behandelten Oberflächen trocken sind.

4.2.3. Falls spezifisch für die Anwendung Nr 2: Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe 5.3

4.2.4. Falls spezifisch für die Anwendung Nr 2 : Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe 5.4

4.2.5. Falls spezifisch für die Anwendung Nr 2 : Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe 5.5

5. Allgemeine Anwendungsbestimmungen

5.1. Allgemeine Anweisungen für die Anwendung

Für den Fall, dass behandelte Hölzer der Witterung ausgesetzt werden, muss als Teil des Beschichtungssystems eine nicht biozide Endbeschichtung (minimum 3 Anstriche) verwendet werden.

Verwender müssen während der Benutzung des Produktes und während der Benutzung von frisch behandeltem Holz entsprechende Schutzkleidung tragen (Arbeitskleidung, Handschuhe, Schuhe)

5.2. Risikominderungsmaßnahmen

Verwender müssen die Hinweise des Etiketts und des Merkblattes bezüglich der Handhabung, Lagerung und Exposition befolgen.

Dieses Produkt ist für die Verwendung auf Hölzern ohne Erdkontakt geeignet, die entweder der Bewitterung ausgesetzt sind oder vor der Witterung geschützt häufiger Durchnässung unterliegen. Das Holz darf nicht im ständigen Kontakt mit Süß- oder Salzwasser sein.

Verunreinigen Sie nicht den Boden, Wasserstellen oder Wasserläufe mit dem Produkt oder benutzten Behältern.

Gefahr für Fledermäuse. Keine Flächen, die von Fledermäusen genutzt werden, mit dem Produkt behandeln.

IPBC ist ein Carbamat mit schwacher Anticholinesteraseaktivität. Nicht benutzen bei ärztlicher Anordnung den Kontakt mit solchen Verbindungen zu vermeiden.

Nach dem Gebrauch die Hände und dem Produkt ausgesetzte Hautstellen waschen.

5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Kann allergische Reaktionen verursachen.

Anweisungen für Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Nach Einatmen: Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Bei nicht vorhandener oder unregelmäßiger Atmung oder beim Auftreten eines Atemstillstands ist durch ausgebildetes Personal eine künstliche Beatmung oder Sauerstoffgabe einzuleiten. Ärztliche Hilfe hinzuziehen, wenn die gesundheitlichen Beeinträchtigungen anhalten oder schwerwiegend sind. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und Atemwege offen halten. Sofort einen Arzt rufen.

Nach Hautkontakt: Verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen und Haut mit reichlich Wasser und Seife abwaschen, nachspülen. Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Nach Augenkontakt: Kontaktlinsen entfernen, Augenlider geöffnet halten. Reichlich mit Wasser spülen (10-15 Min). Einen Arzt rufen.

Nach Verschlucken: Kein Erbrechen auslösen. Sollte Erbrechen eintreten, den Kopf tief halten, damit das Erbrochene nicht in die Lungen eindringt. Einen Arzt rufen.

5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Produkt, kontaminierte Materialien und Behälter sicher entsorgen
Nicht in den Abguss entsorgen. - Nicht in das Abwassersystem gelangen lassen.
Größere Mengen müssen in der Originalverpackung nach den gültigen
Regelungen entsorgt werden.

5.5. Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Hinweise auf dem Etikett beachten.
Stets in Behältern aufbewahren, die dem Originalgebinde entsprechen.
Produkt sicher aufbewahren.
Mindesthaltbarkeit: 12 Monate

6. Sonstige Informationen

/



Information on declaration of pertinent data to the national antipoison center:

In application of article 10 of the law of 16 December 2011 ("Loi Paquet REACH"), the Ministry of Health has signed a contract with the *Centre Antipoisons de Bruxelles*.

According to this contract, the *Centre Antipoisons de Bruxelles* is the body responsible for receiving the relevant information related to article 45 of Regulation 1272/2008.

Hence, the Ministry of Health invites all concerned parties to comply with the obligations established by the aforementioned regulations by means of a declaration of the pertinent data to the *Centre Antipoisons de Bruxelles*.

Data subject to declaration and the format of the declaration must comply with the requirements of the *Centre Antipoisons de Bruxelles*.

Further information regarding the declaration procedure and declaration-forms can be found on the web site:

<http://www.centreantipoisons.be/>

La Ministre de la Santé / Die Gesundheitsministerin / The Minister of Health


Lydia MUTSCH



Information concernant la déclaration de données auprès du centre antipoison national:

En application de l'article 10 de la loi du 16 décembre 2011 concernant l'enregistrement, l'évaluation et l'autorisation des substances chimiques ainsi que la classification, l'étiquetage et l'emballage des substances et mélanges chimiques, le Ministre de la Santé a signé une convention avec le Centre Antipoisons de Bruxelles.

A l'issue de cette convention, le Centre Antipoisons de Bruxelles est l'organisme compétent pour recevoir les informations transmises conformément à l'article 45 du Règlement CE 1272/2008.

Dès lors, le Ministre de la Santé invite désormais les parties concernées à se conformer aux exigences leur incombant en vertu de ces dispositions en effectuant la déclaration des informations pertinentes visée à l'article 45 précité auprès du Centre Antipoisons de Bruxelles.

Les données à soumettre et le format à utiliser pour ladite déclaration doivent correspondre aux exigences déterminées par le Centre Antipoisons de Bruxelles.

De plus amples informations concernant les modalités de déclaration et des formulaires types sont disponibles sur le site internet :

<http://www.centreantipoisons.be/>

Informationen über die Meldung von Daten an das Nationale Giftzentrum:

In Ausführung des Artikels 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 zur Registrierung, Bewertung und Zulassung von chemischen Stoffen und zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von chemischen Stoffen und Gemischen, hat der Minister für Gesundheit einen Vertrag mit dem Anti-Giftzentrum Brüssel (*Centre Antipoisons de Bruxelles*) geschlossen, durch den das Anti-Giftzentrum Brüssel als zuständige Stelle für die Entgegennahme der Informationen gemäß Artikel 45 der EG-Verordnung 1272/2008 bestimmt wird.

Daher fordert der Minister für Gesundheit jetzt die betroffenen Parteien auf, die Anforderungen die Ihnen nach den vorgenannten Rechtsbestimmungen obliegen durch eine Meldung der relevanten Informationen nach Artikel 45 der o.g. Verordnung beim Anti-Gift-Zentrum Brüssel zu erfüllen.

Die Daten die hierzu vorgelegt werden müssen, bzw. das Format der Meldung, müssen den Anforderungen des Anti-Giftzentrum Brüssel entsprechen.

Weitere Informationen über das Meldeverfahren und Standardformulare sind auf der folgenden Website verfügbar:

<http://www.centreantipoisons.be/>